

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

036/19

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Familien,
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:
Hattenbach, Michael

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
21.02.2019

1. Betreff: Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Ausschuss für Familie und Jugend	27.03.2019	öffentlich
2. Gemeinderat	08.04.2019	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Ausschuss für Familie und Jugend empfiehlt dem Gemeinderat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Verfahren zur Kalkulation der Betriebskostenzuschüsse (BKZ) an die kirchlichen und freien Träger wird für die Zeit ab Einführung der zusätzlichen Leitungsfreistellung wie in der Vorlage beschrieben modifiziert.
2. Der für die Einrichtungen der Evangelischen Kirchengemeinde für die Jahre 2016 bis 2018 beschlossene zusätzliche Zuschuss zur Deckung der Finanzierungslücke im kirchlichen Finanzausgleich wird bis zur Neuregelung weiter bezahlt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

036/19

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Familien,
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:
Hattenbach, Michael

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
21.02.2019

Betreff: Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

Sachverhalt/Begründung:

1. Strategisches Ziel:

C1: Für alle Kinder von 1 – 6 Jahren wird in Offenburger Vorschuleinrichtungen eine qualitativ hochwertige Betreuung mit guten Bildungs- und Erziehungskonzepten bedarfsgerecht angeboten.

2. Ausgangslage

a) Bisherige Verfahrensweise und Entwicklung

Ungefähr die Hälfte der Offenburger Krippen- und Kindergartenkinder werden nicht in städtischen Einrichtungen gebildet, betreut und erzogen sondern durch kirchliche und freie Träger. Diese Träger erhalten für ihre Arbeit einen Betriebskostenzuschuss, der im Vorfeld verhandelt und bei Bedarf im Nachhinein korrigiert wird. In den vergangenen Jahren konnte immer Einigkeit erzielt werden, so dass sich kein Träger genötigt sah, eine Einrichtung aufzugeben. Somit konnte eines der Hauptziele im Bereich der Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder im Vorschulalter, nämlich die Wahrung der Trägervielfalt, immer erreicht werden.

Grundlage der Kooperation zwischen der Stadt und den Trägern und Grundlage der Bezuschussung ist traditionell

- die Anwendung gleicher Personalschlüssel,
- die Anwendung gleicher Standards im pädagogischen Bereich,
- Absprachen und Austausch bei anderen wichtigen Kostenfaktoren,
- gleiche Angebotsformen und gleiche Gebühren bei Stadt und Kirchen und
- Anwendung des mit den Kirchen ausgehandelten Betriebskostenzuschusses auf die freien Träger.

Eines der Prinzipien in den Verhandlungen über die Höhe des Betriebskostenzuschusses zwischen der Stadt und den Kirchen war traditionell eine Eigenbeteiligung der Kirchen an den Betriebskosten von 10 %. Dieses Prinzip konnte jedoch ab dem Jahr 2016 nicht mehr durchgehalten werden. Die Zuweisung der evangelischen Landeskirche reichte nicht mehr aus, die Eigenbeteiligung von 10% zu finanzieren. Deshalb beschloss der Gemeinderat am 25.07.2016 (Drucksache – Nr. 117/16), die Finanzierungslücke in den Jahren 2016 bis 2018 vorübergehend zu schließen. Gleichzeitig wurde die evangelische Kirche aufgefordert, die notwendigen Grundlagen auf Ebene der Landeskirche zu schaffen, dass auch künftig wieder ein entsprechender Kostenbeitrag möglich wird. Ebenso war es der evangelischen Kirche nicht möglich, die drei neuen Krippengruppen im Haus der kleinen Freunde ohne die Zusage zur vollen Übernahme der Betriebskosten zu übernehmen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

036/19

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Familien,
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:
Hattenbach, Michael

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
21.02.2019

Betreff: Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

Die örtlichen Vertreter der evangelischen Kirche haben versucht, bei der Landeskirche höhere Zuwendungen zu erreichen. Dies ist nur teilweise gelungen. Mittlerweile gibt es sogar Signale, dass die Zuweisungen bei zu erwartenden sinkenden Kirchensteuermitteln stagnieren oder sogar geringer werden können. Auch aus der katholischen Kirche erhalten wir Signale in dieser Richtung.

b) Zusammenhang mit dem „Gute-Kita-Gesetz“

Das Inkrafttreten und die Umsetzung des „Gute-Kita-Gesetzes“ haben wesentliche Auswirkungen auf die Finanzierung und Umsetzung der Arbeit im Vorschulbereich. Sollte es möglich sein, Fördermittel aus diesem Gesetz für die zusätzliche Leitungsfreistellung zu verwenden, so würde das auch Auswirkungen auf den Betriebskostenzuschuss haben. Das nachfolgend geschilderte und mit den Kirchen abgestimmte Modell fußt auf dieser Möglichkeit. Alle bisher vorliegenden Informationen deuten auch darauf hin, dass zumindest ein Teil der Förderung in die Leitungsfreistellung fließen soll. Da die gesetzliche Umsetzung durch das Land aber noch fehlt muss der entsprechende Beschluss unter Vorbehalt gefasst werden.

3. Zielsetzung

Ziel der Absprachen mit den Kirchen war die Entwicklung eines Modells, welches es den Kirchen ermöglicht, auch bei einer Zuweisung seitens der Landeskirche/des Ordinariats, die 10 % der Kosten unterschreitet, die Kitas weiter zu betreiben. Ziel war es auch, eine wirtschaftliche Betriebsführung weiter zu gewährleisten.

4. Vorschlag

Am langfristigen Ziel einer Eigenbeteiligung von 10% soll festgehalten werden. Diese Eigenbeteiligung kann zukünftig aber durch eine Kombination aus Geldeinsatz und einem besonders wirtschaftlichen agieren in den Bereichen

- sonstiges (nicht päd.!) Personal,
- Verwaltungsausgaben und
- Betriebsausgaben

erbracht werden. Die Kirchen haben im Vergleich zur Stadt eine günstigere Kostenstruktur in diesen Bereichen. Beispielhaft sei dabei auf die Reinigungskosten hingewiesen – hier hat die Stadt beschlossen, auf fast ausschließlich eigene Kräfte der TBO zurückzugreifen, die nach den Regeln des TVÖD bezahlt werden.

Die Kostenvorteile der Kirchen und vielleicht auch ein besonders wirtschaftliches agieren in den doch überschaubareren Strukturen sollen künftig „belohnt“ werden und als „Ersatzdeckungsmittel“ zur Deckung der Finanzierungslücke zwischen Kirchensteuerzuweisungen und tatsächlichem 10 %-igem Anteil herangezogen werden können. Für die Stadt bedeutet dies zwar eine finanzielle Mehrbelastung, da sie bis-

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

036/19

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Familien,
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:
Hattenbach, Michael

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
21.02.2019

Betreff: Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

her von den günstigeren Kostenstrukturen der Kirche profitiert hat und dies künftig nicht mehr tun wird. Allerdings bedeutet es immer noch eine geringere Belastung im Vergleich zur vollständigen Übernahme der Aufgabe. Im Vergleich zur Übergangsregelung bedeutet dies keine signifikante Mehrbelastung der Stadt, da maximal dieser Betrag weiterhin ausgeglichen wird. Mehrbelastungen könnten sich ergeben, wenn der Finanzierungsanteil der Kirchen in der Zukunft noch weiter sinken sollte.

Gemeinsam mit den Kirchen vorgenommene Beispielrechnungen haben gezeigt, dass mit dieser Regelung ein Ausgleich zu erreichen ist.

Für den Fall, dass dieser erste Schritt nicht ausreichen sollte haben die Träger die Möglichkeit die zusätzliche freiwillige Leitungsfreistellung nur teilweise zu realisieren und dadurch zusätzlich Mittel einzusparen. Nach jetziger Erkenntnis muss nicht zu diesem Mittel gegriffen werden.

Ebenso haben die Kirchen die Möglichkeit, entgegen der bisherigen Regelung den Elternbeitrag über die von der Stadt erhobenen Beträge hinaus anzuheben und dadurch die Minderzuweisung der Landeskirche/des Ordinariats auszugleichen. Es gibt bisher keine Anhaltspunkte dafür, dass zu diesem Mittel gegriffen werden muss.

5. Rückmeldung der Kirchen

Die geschilderte Regelung und die Systematik wurden in allen Details mit den Kirchen besprochen.

Der Stiftungsrat der Kath. Kirchengemeinde Offenburg St. Ursula hat am 3. Dezember 2018 seine grundsätzliche Zustimmung signalisiert und darauf aufmerksam gemacht, dass eine abschließende Entscheidung erst dann getroffen werden kann, wenn alle Rahmenbedingungen (z.B. Leitungsfreistellung, Inkrafttreten des Gute-Kita-Gesetzes) feststehen. Gleichzeitig wurde die Geschäftsführung beauftragt, eine Zwischenlösung für die Bemessung der Betriebskostenzuschüsse in den Jahren 2018 und 2019 zu verhandeln. Ziel solle es hierbei sein, dass bereits in den Jahren 2018 und 2019 im Ergebnis eine Lösung gefunden wird, die der neuen Systematik entspricht und den finanziellen Ressourcen der Kath. Kirchengemeinde Offenburg St. Ursula Rechnung trägt. Dies bedeute die maximale Einbringung der kirchlichen Finanzzuweisungen für den Betrieb der Kindertagesstätten. Im Rahmen dieser Verhandlungen sollten auch die Möglichkeiten zur Umsetzung der Leitungsfreistellung geprüft werden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

036/19

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Familien,
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:
Hattenbach, Michael

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
21.02.2019

Betreff: Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Offenburg stimmt dem Abrechnungsmodus ebenfalls grundsätzlich zu. Er sieht in diesem neuen Abrechnungsverfahren die wichtige Voraussetzung erfüllt, dass die Kita-Finanzierung mit den zur Verfügung gestellten Mitteln der Landeskirche gesichert werden kann. Unter diesen Voraussetzungen verzichtet die Evangelische Kirchengemeinde auf die zugesagte 100%-Finanzierung der drei zusätzlichen Kinderkrippengruppen im „Haus der kleinen Freunde“.

Der Kirchengemeinderat behält sich jedoch ausdrücklich vor, auf weitere Veränderungen hinzuwirken, wenn das neue System eine Refinanzierung über die vorgenannten Kirchensteuermittel der Landeskirche nicht mehr ermöglichen oder sich eine geringere Leitungsfreistellung errechnen sollte, obwohl die Sachkosten im nachvollziehbar vertretbaren Bereich liegen (Kalkulation der Sachkostenpauschale).

Beide Kirchen haben nach Ende der Abstimmung nochmals ihr großes Interesse an der Fortsetzung der Arbeit im Krippen- und Kindergartenbereich bekundet und wollen auch Kirchensteuermittel in maximalem Umfang hierfür einsetzen.

6. Übertragbarkeit auf die freien Träger

Etwa ein Achtel der Offenburger Krippen- und Kindergartenkinder werden von freien Trägern betreut. Auch wenn diese gegenüber der Stadt und den Kirchen andere Voraussetzungen haben (unter anderem bei den Angebotsformen und den Elternbeiträgen), so soll doch die Förderung der Stadt die zusätzliche Leitungsfreistellung ebenso ermöglichen wie dies bei der Stadt und den Kirchen möglich gemacht wird. Dies kann erreicht werden, indem die freien Träger den Betriebskostenzuschuss in der Höhe erhalten, wie er an die Kirchen ausgezahlt wird. Dies entspricht der bisherigen Regelung.

7. Übergangsregelung für die evangelische Kirche

Bis zur Einführung der neuen Regelung ist die evangelische Kirchengemeinde wegen der nach wie vor stagnierenden Zuweisung aus Kirchensteuermitteln darauf angewiesen, dass die Finanzierungslücke durch die Stadt gedeckt wird. Alle Bemühungen der örtlich Verantwortlichen um eine Aufstockung der Mittel führten nicht dazu, dass ein Eigenanteil von 10 % beigetragen werden kann. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Sonderregelung bis zur Einführung der neuen Systematik zu verlängern. Die Ausgleichszahlung betrug für das 2016 Jahr 48 Teuro und für das Jahr 2017 45 Teuro.